Verordnung der Gemeinde Großpösna über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2018 aus besonderen Anlässen

Aufgrund § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBI. S. 338), geändert durch Art. 39 des Gesetzes vom 27.01.2012 (SächsGVBI. S. 130, 146) wird durch Beschluss des Gemeinderates am 20.11.2017 verordnet:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage

Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen die Ladengeschäfte im Gemeindegebiet von Großpösna und deren Ortsteile an folgenden Sonntagen des Jahres 2018 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr aus besonderen Anlässen geöffnet sein:

- 1. Sonntag, 07.01.2018 Wintermarkt
- 2. Sonntag, 25.03.2018 Großer Ostermarkt
- 3. Sonntag, 28.10.2018 Herbst-/Quetschfest
- 4. Sonntag, 16.12.2018 Weihnachtsmarkt, 3. Advent

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Aus dieser Verordnung ergibt sich keine Verpflichtung für die Arbeitnehmer des Einzelhandels, während der freigegebenen verkaufsoffenen Sonntage, tätig zu werden. Bei Inanspruchnahme der erweiterten Ladenöffnungszeiten sind durch den Gewerbetreibenden die geltenden Arbeitnehmerschutzvorschriften (ArbZG, MuSchG und JArbSchG) zu beachten. Insbesondere sind die Arbeitnehmerschutzbestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 des SächsLadÖffG einzuhalten.

§ 3 Schlussbestimmungen

Die übrigen Bestimmungen des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzes und des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2018 außer Kraft.

Großpösna, 21.11.2017

Dr. Lantzsch Bürgermeisterin